

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Herforst in der Fassung der 16. Änderung vom 14.03.2023

Der Ortsgemeinderat Herforst hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Herforst die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Grabstätten von Priestern und Ordensgemeinschaften werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (gemäß §1968 BGB also der Erbe) und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen bzw. binnen der im Gebührenbescheid genannten Frist an die Verbandsgemeindekasse Speicher zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54662 Herforst, den 14.03.2023
Heinemann Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Herforst

1. Reihengrabstätten

1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 EUR
1.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200 EUR
1.13	Reihenurnengrab	200 EUR
1.14	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	200 EUR
1.2	Rasenreihengrabstätten	
1.21	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.600 EUR
1.22	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine bestehende Rasenreihengrabstätte	200 EUR
1.23	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen	1.600 EUR
1.3	Baumgrabstätten	
1.31	Überlassung einer Baumgrabstätte für Urnenbeisetzungen	1.600 EUR

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für	
2.11	- eine Einzelgrabstätte	360 EUR
2.12	- eine Doppelgrabstätte	720 EUR
2.13	- jede weitere Grabstätte	360 EUR
2.14	- eine Urnenwahlgrabstätte	810 EUR
2.15	- eine Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	2.700 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	- eine Einzelgrabstätte	12 EUR
2.22	- eine Doppelgrabstätte	24 EUR
2.23	- jede weitere Grabstätte	12 EUR
2.24	- eine Urnenwahlgrabstätte	54 EUR
2.25	- eine Rasenwahlgrabstätte	180 EUR
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	

3. Aushebung und Schließen der Gräber

3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 EUR
3.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750 EUR
3.13	- Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	220 EUR
3.2	Wahlgräber	
3.21	pro Erdbestattung	750 EUR

3.22	Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	220 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	500 EUR

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.

4.1	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	500 EUR
4.12	- mehr als 20 Jahren	400 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 bis 20 Jahren*	700 EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	600 EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes.

In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.

4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	250 EUR
4.4	Bei Umbettung von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in:	
4.41	Einfachgräber um	150 EUR
4.42	Tiefgräber um	300 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.	
4.6	Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.	

5. Benutzung der Leichenhalle

5.1	- für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	100 EUR
5.2	- für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	100 EUR

6. Sonstige Gebühren

6.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Herforst eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Beisetzung	30 EUR
-----	---	--------

- 6.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, oder wird aus wichtigem Grund die Ablösung der jährlichen Gebühren beantragt, so werden die jährlichen Gebühren (Berechnung nach Ziffer 6.1) in doppelter Höhe und in einer Summe im Voraus fällig.
- 6.3 Diese Gebühr wird bei Rasenreihen-, Rasenwahl- und Baumgrabstätten nicht erhoben.